Übrige Energieerzeugungsanlagen

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Das Energiegesetz des Kantons strebt an, die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Abwärme zu fördern. Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie.

Art. 2 Abs. 1 lit. c und Art. 11 Abs. 2 EnergieG

Der Bau von Biogasanlagen wird regional koordiniert.

energieAARGAU 2015

Grössere Energieerzeugungsanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung des Regierungsrats, wenn die Anlagen nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen.

Art. 19 Abs. 1 EnergieG Art. 30 Abs. 1 EnergieV

Herausforderung

Im Kanton Aargau kann eine Vielzahl von erneuerbaren Energiequellen genutzt werden: Wasserkraft, Wind, Holz, Geothermie, Umgebungswärme, Abwärme, Biomasse und Sonne. Das vorhandene grosse Know-how am Technologiestandort Aargau soll genutzt werden, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen. Der Kanton sorgt für günstige Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung des Technologiestandorts sowie für die Nutzung der erneuerbaren Energien. Der Einsatz des Energieträgers Holz kann ausgeweitet werden. Bei den neuen erneuerbaren Energien sind neben ökologischen auch ökonomische und soziale Kriterien zu beachten.

energieAARGAU 2015

Die Nutzung der Solarenergie (Photovoltaik, Solarthermie) soll dort ausgebaut werden, wo sie eine sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Ergänzung zur Energieerzeugung bringt. Der Fokus liegt dabei auf Standorten, bei denen Anlagen in grossem Massstab gebaut und gut in die Umgebung integriert werden können. Das sind vorzugsweise Industrie- und Gewerbezonen oder Wohn- und Wohn-Mischzonen. Dabei ist eine gute Integration in die Dachlandschaften und Ortsbilder eine massgebliche Voraussetzung. Art. 18a RPG bezeichnet die Voraussetzungen für die Beurteilung und Bewilligung von Solaranlagen und erfordert die Ermittlung, Beurteilung und Abwägung der berührten Interessen im konkreten Anwendungsfall.

Art. 18a Abs. 3 RPG

Für grosse Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets ist eine vorausgehende und umfassende Grundlagenaufbereitung und Auseinandersetzung mit landschaftlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Interessen unabdingbar, sowohl bei konkreten Vorhaben, die nach Art. 32c RPV als standortgebunden beurteilt werden können, wie auch im Hinblick auf weiter gehende gesamtkantonale Vorgaben.

Art. 32c RPV

Engpässe im internationalen Stromverbund können die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie zeitweise gefährden. Zur Überbrückung solcher Gefährdungslagen zieht der Bund den Bau und Betrieb von temporären Reservekraftwerken zur Deckung der Spitzenlast in Betracht. Es handelt sich dabei entweder um mobile gas- oder heizölbetriebene Reservekraftwerke, die bedarfsweise in akuten Mangellagen nur zur Elektrizitätserzeugung zum Einsatz kommen, oder um fest installierte Anlagen. Langfristig könnten Gaskombikraftwerke eingesetzt werden, sofern sie den Anforderungen der nationalen Klimaziele genügen und deren Abwärme genutzt werden kann. Für neue ortsfeste Anlagen mit längerfristiger Verfügbarkeit ist im Richtplan gestützt auf Art. 8 Abs. 2 RPG ein grundsätzlicher Standortentscheid mit vorausgehender Standortevaluation und räumlicher Abstimmung vorzusehen.

Art. 8 Abs. 2 RPG

Art. 7 EnG

Das Potenzial an Biomasse ist lokal oder regional zu nutzen. Eine effiziente Nutzung ist nur durch eine regional abgestimmte Planung möglich. Biogas soll in das lokale Gasnetz eingespeist oder via Verbrennung, Vergasung oder Vergärung zur weiteren energetischen Nutzung verarbeitet werden können (z.B. in dezentralen Anlagen mittels Wärmekraftkopplung mit entsprechender Abwärmenutzung). Daher stehen Produktionsstandorte mit entsprechenden Anschlussmöglichkeiten im Vordergrund. Für die industriellgewerbliche Produktion von Biogas, die auch der Verwertung von Siedlungsabfällen dient, sind Standorte aufgrund der Nutzung und Dimension solcher Anlagen grundsätzlich innerhalb von Bauzonen vorzusehen. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und ihrer Grösse eignen sich auch Abwasserreinigungsanlagen gut für die Nutzung von Biogas, z.B. zur Wärmeproduktion.

Stand / Übersicht

Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2013

Der Anteil der Energieträger Holz/Holzkohle, Müll/Industrieabfälle sowie der übrigen erneuerbaren Energien (Erd- und Umgebungswärme, Sonne, Wind, Biogas, Biotreibstoffe) bewegte sich in den letzten Jahren knapp im zweistelligen Prozentbereich des schweizerischen Endverbrauchs. Hierbei weist der Zubau erneuerbarer Energieanlagen ein starkes Wachstum auf. Das Potenzial des Ausbaus ist in den nächsten Jahren jedoch geringer als jenes, vorhandene Energie effizient einzusetzen.

Planungsgrundsatz

- A. Für folgende Vorhaben übriger Energieerzeugungsanlagen ist eine Festsetzung im Richtplan erforderlich:
 - neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Energie- und/oder Wärmeproduktionsanlagen, wenn die Bruttoleistung insgesamt 20 MW oder mehr oder die elektrische Leistung insgesamt 10 MW oder mehr beträgt;
 - neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Wärmeproduktionsanlagen mit insgesamt 5 oder mehr MW elektrischer Leistung, die durch fossile Brennstoffe befeuert werden.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

- 1. Solaranlagen
- 1.1 Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind mit Priorität auf Bauten und Anlagen zu realisieren. Die Anlagen sind mit den Zielen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes abzustimmen. Die Gemeinden erlassen in den Nutzungsplanungen in begründeten Fällen in Ergänzung zum Bundesrecht die erforderlichen Vorschriften.

2. Holzenergie und weitere Biomasse

- 2.1 Die Nutzung der Holzenergie und weiterer Biomasse ist regional zu koordinieren und zu optimieren (zum Beispiel mit einem regionalen Sachplan, Rohstoffen aus der Region). Dazu werden Anlagen mit einem regionalen Einzugsgebiet in geeigneten Zonen angestrebt. Die Anlagen sind mit der Siedlungsplanung und den Zielen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes abzustimmen. Diese Anlagen haben insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - hohe Energieeffizienz;
 - geregelte Stoffflüsse, insbesondere bezüglich Luftreinhaltung, Boden- und Gewässerschutz;
 - möglichst kurze und mittels Bahntransport gewährleistete Anlieferungswege für die Rohstoffe.
- 2.2 Standorte für Anlagen zur industriell-gewerblichen Produktion von Biogas oder erneuerbarem synthetischem Gas sind regional abzustimmen und so vorzusehen, dass sie an das Erdgasnetz und nach Bedarf an die weiteren Energienetze angeschlossen sowie in hierfür geeigneten Bauzonen realisiert werden können.
- 3. Übrige Energieerzeugungsanlagen: Festsetzung

3.1 Die folgenden Neu- oder Ausbauten werden festgesetzt:

Vorhaben	Planquadrat
Holzheizwerk Döttingen	12

4. Übrige Energieerzeugungsanlagen: Vororientierung

4.1 Die folgenden Neu- oder Ausbauten werden als Vororientierung aufgenommen:

Vorhaben Gemeinde Planquadrat Oftringen Abfallkraftwerk erzo

Richtplan-Gesamtkarte

Richtplan-Gesamtkarte